



Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile (Einzelgenehmigung)	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Gebühren	2
Rechtsgrundlagen	2
Hinweise zur Zuständigkeit	2

Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile (Einzelgenehmigung)

Erteilung einer Einzelgenehmigung für Einrichtungen, die in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein müssen.

Voraussetzungen

- **Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr über die Prüfung eines Fahrzeugteils nach § 22a StVZO**

Erforderliche Unterlagen

- **Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr über die Prüfung eines Fahrzeugteils nach § 22a StVZO**
- **Personalausweis oder Pass mit Meldebestätigung**

Gebühren

Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in der jeweils geltenden Fassung und beträgt 10,50 EUR je Genehmigung.

Rechtsgrundlagen

- **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) §22a**
(https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/_22a.html)
- **Fahrzeugteilverordnung (FzTV) § 13**
(https://www.gesetze-im-internet.de/fztv/_13.html)
- **Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) Anlage zu § 1**
(https://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/anlage.html)

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Dienstleistung kann bei der Zulassungsbehörde, an den Standorten Berlin-Lichtenberg und Berlin Friedrichshain-Kreuzberg, in Anspruch genommen werden.